

§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

¹Für die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung setzen die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 13) in gemeinsamer Beratung mit Stimmenmehrheit eine Gesamtnote fest. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.